



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Generalsekretariat UVEK
Herr Roland Wittwer
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Totalrevision Postgesetzgebung, Ausführungsbestimmungen zum Postgesetz (Verordnung zum Postgesetz); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Januar 2012 unterbreitet Sie uns und weiteren Adressaten die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Postverordnung zur Stellungnahme. Für die Möglichkeit der Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Grundversorgung mit Postdienstleistungen

Für den Kanton Uri steht bei der Postverordnung die Gewährleistung des Grundversorgungsauftrags und deren Qualität im Vordergrund. Die Grundversorgung umfasst sowohl Postdienste als auch Dienste des Zahlungsverkehrs. Für die beiden Bereiche werden in der Verordnung unterschiedliche Standards definiert. So müssen Postdienste über das Poststellen- und Postagenturnetz für 90 Prozent der Bevölkerung innert 20 Minuten zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sein. Diese Vorgabe entspricht den aktuell gültigen Bestimmungen und wird vom Kanton Uri begrüsst. Die Umsetzung dieser Vorgabe erfordert nach aktuellen Erkenntnissen eine Netzdichte von rund 2'200 Poststellen und Postagenturen. Dieses Netz wird ergänzt durch den Hausservice, der sinngemäss nicht als Poststelle oder Postagentur bezeichnet wird. Auf 31. Januar 2012 wurde an 1'228 Ortschaften ein Hausservice angeboten. Wenn die Post einen Hausservice anbietet, so muss das Poststel-

len- und Postagenturnetz für die betroffenen Haushalte innerhalb von 30 Minuten zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sein. Mit Berücksichtigung des Hauservice ergibt sich eine Netzdichte von rund 3'430 Zugangspunkten. Der Kanton Uri erachtet diese Netzdichte als notwendige Voraussetzung, damit die qualitative und quantitative Gewährleistung der Grundversorgung mit Postdiensten auch in Zukunft sichergestellt werden kann. Er gibt aber zu bedenken, dass vor allem beim Hauservice die Erreichbarkeit einer Poststelle oder Postagentur zeitlich an der oberen Grenze ist.

Die Pflicht zur ergänzenden Hauszustellung wird präzisiert in Artikel 31 PoV. Die entsprechenden Bestimmungen entsprechen weitgehend der heutigen Praxis und können deshalb vom Kanton Uri unterstützt werden. Eine Präzisierung ist hingegen erforderlich bezüglich der Wegzeiten gemäss Artikel 31 Absatz 1. Buchstabe b. Gemäss erläuterndem Bericht handelt es sich hierbei um die Wegzeit mit einem Fahrzeug. Dies sollte auch im Verordnungstext deutlich zum Ausdruck kommen. Der Kanton Uri schlägt deshalb folgende Ergänzung vor:

Ergänzungsantrag

Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b: Die Fahrzeit für die Bedienung eines ganzjährig bewohnten Hauses (...)

Grundversorgung mit Dienstleistungen im Zahlungsverkehr

Die Definition der Erreichbarkeit für Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs wird im Vergleich zu den Postdiensten etwas weiter gefasst. 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung müssen innerhalb von 30 Minuten (Postdienste 20 Minuten) zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln Zugang zu den Dienstleistungen im Barzahlungsverkehr haben. Für die Kunden bestehen zur Zeit 1'000 bis 1'500 Zugangspunkte, wo sie die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs in Anspruch nehmen können. Der Kanton Uri gibt zu bedenken, dass die zeitliche Erreichbarkeit einer Poststelle oder Agentur für abgelegene Weiler und Streusiedlungen an der oberen Grenze eines gleichwertigen Service public ist.

Öffnungszeiten von Poststellen und Postagenturen

Zur Qualität der Grundversorgung gehört nicht nur eine zeitlich vernünftige Erreichbarkeit, sondern auch die zeitliche Verfügbarkeit einer Dienstleistung. Hier geht es um die Öffnungszeiten der Poststellen und Postagenturen. Die Dienstleistungen einer Poststelle oder Postagentur sind für die Kundschaft kaum mehr attraktiv, wenn sie beispielsweise nur am Morgen zwischen 10:00 und 10:30 Uhr geöffnet ist. In Pendlergemeinden besteht das grösste Interesse an Postdienstleistungen am frühen Vormittag und am Abend nach 17:00 Uhr. Nebst

der Bevölkerung ist auch die Wirtschaft auf Öffnungszeiten am Morgen und am Abend angewiesen. Eingeschränkte Öffnungszeiten haben zur Folge, dass Pendlerinnen und Pendler ihre Postgeschäfte nicht mehr am Wohnort selber sondern auf dem Arbeitsweg oder am Arbeitsort erledigen müssen. Die Folgen sind rückläufige Kundenfrequenzen und Schwächung der Poststellen oder Postagenturen am Wohnort. Kundenorientierte Öffnungszeiten müssen deshalb an Poststellen und Postagenturen gewährleistet bleiben. Der Kanton Uri schlägt deshalb folgende Ergänzung der Postverordnung vor:

Ergänzungsantrag

Artikel 33 Absatz 3^{bis}: Bei der Festlegung der Öffnungszeiten orientiert sich die Post an den ortsspezifischen Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird berücksichtigt, dass jede Ortschaft unterschiedliche Bedürfnisse haben kann. In einem Tourismusort können beispielsweise andere Öffnungszeiten als in einer Pendlergemeinde Sinn machen. Gleichzeitig wird damit aber auch ausgedrückt, dass die Öffnungszeiten nicht einheitlich für alle Poststellen festgelegt werden können, sondern dass diese ortspezifisch ausgerichtet und auf die Verbindungen des öffentlichen Verkehrs abgestimmt werden müssen.

Mitspracherecht bei der Schliessung von Poststellen

Es ist zu befürchten, dass in Zukunft weitere Anpassungen des Poststellennetzes angegangen werden. Bei der An- und Umsetzung von potenziellen Änderungen soll eine Mitsprache der am Prozess Beteiligten zugesichert werden. Dabei stehen Vertreter aus Kanton und Gemeinden im Vordergrund. Auswirkungen treffen vorab die Bevölkerung und die Wirtschaft in diesen Gebietseinheiten und dürfen diesen nicht zuwiderlaufen.

Ergänzungsantrag

Artikel 34 Absatz 1: Vor Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur hört die Post die Behörden der betroffenen Gemeinden an und informiert den Kanton über die Gesprächsergebnisse/-verlauf. Sie strebt eine einvernehmliche Lösung an.

Bei der Schliessung von Poststellen musste die Post bis anhin zusammen mit den betroffenen Gemeinden konstruktive und tragfähige Lösungen finden. Konnten keine einvernehmlichen Lösungen gefunden werden, so stand den Gemeinden die Möglichkeit offen, die unabhängige Kommission Poststellen beizuziehen. Diese hat geprüft, ob die Post bei ihrem Entscheid die Vorgaben der Postgesetzgebung eingehalten hat. Die Aufgaben der Kommission Poststellen sollen neu von der PostCom übernommen werden. Die Post muss nach wie vor

bei Schliessungen von Poststellen die Gemeinden anhören. Kommt keine einvernehmliche Lösung zu Stande, kann die betroffene Gemeinde die PostCom anrufen (Art. 34). Der PostCom kommt damit eine wichtige Rolle zu. In der bisherigen Kommission Poststellen waren Personen aus den Regionen vertreten, die mit der Realität vor Ort bestens vertraut waren. Bei der neuen PostCom ist das zu unserem Erstaunen nicht von vornherein gewährleistet.

Forderung

Der Kanton Uri fordert deshalb, dass bei der Zusammensetzung der PostCom auch Personen mit einer entsprechenden regionalen Verankerung ernannt werden.

Zusammenfassung

Der Kanton Uri unterstützt den vorliegenden Entwurf der Postverordnung. Er gibt aber zu bedenken, dass vor allem beim Hauservice und beim Barzahlungsverkehr die zeitliche Erreichbarkeit einer Poststelle oder Postagentur an der oberen Grenze ist. Zudem erwartet er eine Ergänzung betreffend der Öffnungszeiten der Poststellen, der Mitsprache bei der Schliessung von Poststellen und fordert die Berücksichtigung von Personen aus den Regionen bei der Zusammensetzung der PostCom.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 20. April 2012



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Markus Züst

Roman Balli